

gefallene Kosten werden außerdem durch entsprechende Stornierungen auf den Devisenbonuskonten der Betriebe gemäß § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) gedeckt.

§ 8

Beförderung der Fachkraft vom Ort der Unterbringung im Ausland zum Arbeitsplatz

(1) Das Außenhandelsunternehmen hat unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse (Entfernung, Klima, Wegeverhältnisse usw.) in notwendigen Fällen zu gewährleisten, daß der Fachkraft für die Fahrt von der Unterkunft zur Montagestelle und zurück Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Sofern in solchen Fällen gemäß Abs. 1 Beförderungsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden, übernimmt das Außenhandelsunternehmen die gegenüber der Fachkraft seitens des Betriebes vorzunehmende Erstattung der notwendigen Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 9

Tagegeld

(1) Die in den §§ 21 und 27 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen festgelegte Zahlung von Tagegeld erfolgt durch das Außenhandelsunternehmen oder dessen ausländischen Vertragspartner direkt zu Händen der Fachkraft.

(2) V/urde der Fachkraft unter Berücksichtigung der im § 34 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen getroffenen Regelung das Recht eingeräumt, Familienangehörige mitzunehmen, so bedarf eine von der Fachkraft beantragte Erhöhung des Tagegeldes einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Betrieb, auf Grund deren letzterer verpflichtet ist, den von der Fachkraft zu leistenden DM-Gegenwert für den Satz, um den sich das Tagegeld erhöht, an das Außenhandelsunternehmen abzuführen.

§ 10

An- und Abreise der Fachkraft

(1) Die Bestimmung der von der Fachkraft zu benutzenden Verkehrsmittel und die Festlegung der von dieser einzuhaltenen Reiseroute obliegt dem Außenhandelsunternehmen. Das Außenhandelsunternehmen kann dieses Recht auf die von der Staatlichen Plankommission eingesetzten bzw. festgelegten Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten übertragen.

(2) Die Gewährung des für die Reise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der Fachkraft zustehenden Reisegeldes erfolgt unmittelbar durch das Außenhandelsunternehmen. §

§ 11

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Überführung im Krankheits- oder Todesfälle in die Deutsche Demokratische Republik

(1) Bei längerwährender Arbeitsunfähigkeit der Fachkraft infolge Krankheit oder bei längerwährender Freistellung von der Arbeit gemäß § 30 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen hat das Außenhandelsunternehmen das Recht, vom Betrieb die unverzügliche Entsendung einer Ersatzkraft zu verlangen. Die mit der Auswechslung der Fachkraft verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Außenhandelsunternehmens.

(2) Die Erfüllung der im § 31 der Verordnung über die Arbeitsbedingungen festgelegten Verpflichtung des Betriebes, auf seine Kosten bei Tod des Werktätigen eine Überführung in die Deutsche Demokratische Republik vorzunehmen, obliegt dem Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für die Sicherstellung und Rücksendung des persönlichen Eigentums des Verstorbenen.

§ 12

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Das Außenhandelsunternehmen hat durch entsprechende Vereinbarungen im Montage- oder Dienstleistungsvertrag mit seinem ausländischen Partner die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Fachkraft auch im Ausland — unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse — weitestgehend ein solcher Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährt wird, wie ihr dieser im Heimatland durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugesichert ist.

§ 13

Weisungsrecht der benannten Auslandsvertretungen

Spätestens bis zum Tage des Beginns des Montageeinsatzes hat das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb oder der Fachkraft schriftlich die Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland zu benennen, deren Weisungen die Fachkraft zu befolgen hat.

§ 14

Abrechnung der Kosten und Berichtspflicht

Die vom Außenhandelsunternehmen dem Betrieb zu erstattenden Kosten hat der Betrieb dem Außenhandelsunternehmen jeweils zum Ende des Monats für den Vormonat nach den gültigen Preisbestimmungen in Rechnung zu stellen. Den monatlichen Abrechnungunterlagen (Stundennachweise der einzelnen Fachkräfte) ist jeweils eine Information über den Stand der Montage im Verhältnis zur Gesamterfüllung beizufügen. Spätestens 3 Monate nach Abschluß des Montageeinsatzes hat der Betrieb dem Außenhandelsunternehmen die Schlußrechnung (DM und valutaseitig) zusammen mit einem ausführlichen Abschlußbericht sowie nach Möglichkeit ein vom ausländischen Auftraggeber gegengezeichnetes Abschlußprotokoll vorzulegen.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

Das Außenhandelsunternehmen hat über seine in diesen Allgemeinen Montagebedingungen festgelegten Verpflichtungen hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, um zur Realisierung der in der Verordnung über die Arbeitsbedingungen dem Betrieb auferlegten Verpflichtungen beizutragen.

Anordnung

über Grundlagerhebungen für Meliorationen.

Vom 21. März 1960

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft, die umfassende Stärkung unserer LPG und die Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion setzen in weiten Gebieten vordringlich die Durchführung von Meliorationen voraus. Für ihre Planung und Koordinierung müssen gesicherte Grundlagen geschaffen werden.

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Minister des Innern, dem Staatssekretär